

Bedarfsermittlung: Zwei Verfahren – (k)eine Zukunft?

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

„Bedarf ist im deutschen Sozialwesen eine zentrale Kategorie für die Bemessung von Art und Umfang sozialer Dienstleistungen und deren Organisation als Geld- und Sachleistung. ...“

Um sozialpolitisch bearbeitbar zu werden, müssen subjektive Mangeldefinitionen in bedarfsbezogene Leistungskategorien übersetzt werden, die dann wiederum als Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wirksam werden“.

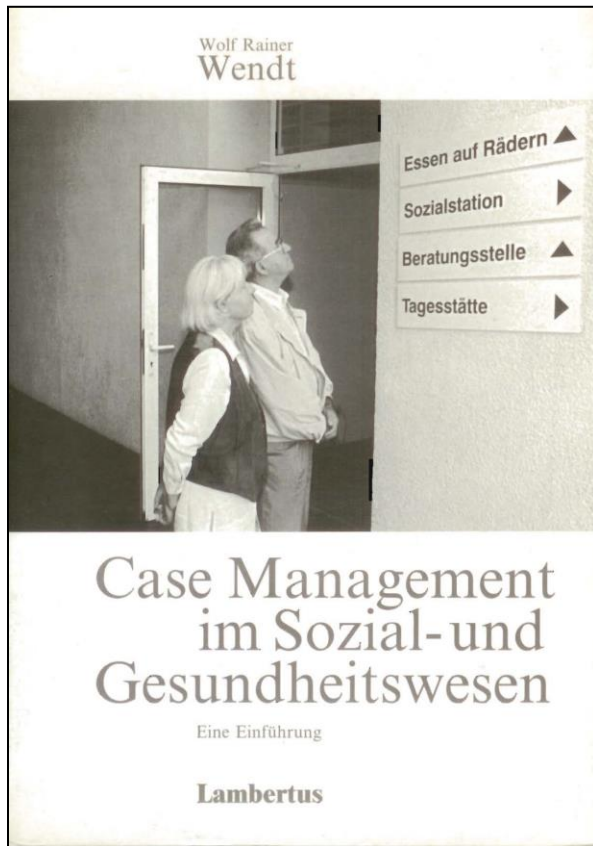


Halfar, Bernd: Bedarf (2017). In: Mulo, Ralf; Schmitt, Sabine (Hg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 79 f.

Gliederung

1. Die Vorgeschichte: Zwei Verfahren
2. Die aktuelle Situation: (k)eine Zukunft?
3. Die Perspektive: eine Zukunft!

Reformprogramm: Case Management?



„Case Management oder Unterstützungsmanagement, zunächst als Erweiterung der Einzelfallhilfe in den USA entwickelt, ist zu einer methodischen Neuorientierung in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen geworden. ... Case Management soll Fachkräfte .. befähigen, unter komplexen Bedingungen Hilfemöglichkeiten abzustimmen und die vorhandenen institutionellen Ressourcen im Gemeinwesen oder Arbeitsfeld koordinierend heranzuziehen.“

- Fachlicher Diskurs
Professionalisierung und Spezialisierung
Abstimmung [Jugendhilfe]
- Sozialpolitischer Diskurs
Aktivierung
Vereinbarung / Verpflichtung [Arbeitsförderung]
- Verwaltungsdiskurs
Neue Steuerung
Effizienz [Eingliederungshilfe]
- Sozialpolit. - fachlicher Diskurs
Empowerment
Selbstbestimmung [Zukunftsplanung]

„Das Hilfeplanverfahren markierte 1990 gegenüber der vorfindbaren Praxis also einen scharfen Einschnitt und setzte einen starken Innovationsimpuls. Den im § 36 SGB VIII gesetzten fachlichen Ansprüchen wohnt aber auch fast 25 Jahre nach Inkrafttreten noch ein die Praxis überschreitendes, gewissermaßen 'überschießendes' Moment inne, denn es beschreibt notwendige Haltungen und damit verknüpfte Methoden und Verfahren, die auch gegenwärtig von der sozialen Arbeit noch nicht vollständig umgesetzt werden, vielleicht auch nie ganz erreicht werden können, sondern als Herausforderung auf der professionellen Agenda bleiben“.

Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe: Verpflichtung seit 1962 (§ 46 BSHG)

- (1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.
- (2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

In der Eingliederungshilfe: Entwicklung seit etwa 2000

- Verfahren eingeführt von (überörtlichen) Sozialhilfeträger zu Erhöhung der Steuerungsfähigkeit ggü. Anbietern
- Bezogen fast ausschließlich auf bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe (wohnbezogene Hilfen)
- Zwei Schritte
 - Erarbeitung eines (standardisierten) Hilfe- oder Teilhabeplanes mit dem Leistungsberechtigten
 - Abstimmung in einer Hilfeplankonferenz

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-06-09.pdf>, zuletzt geprüft am 22.08.2020

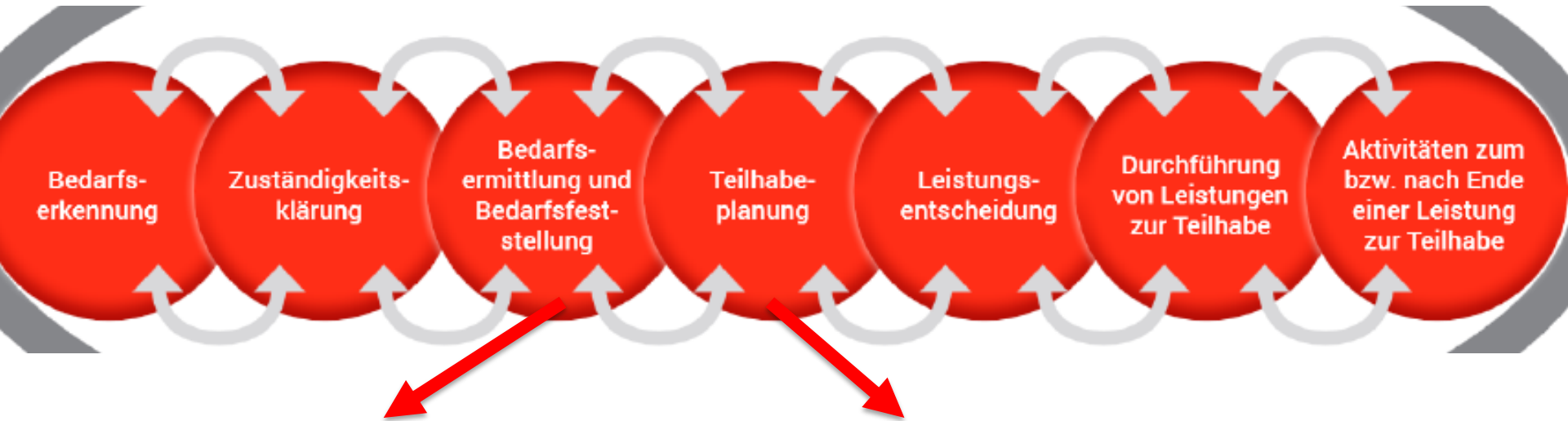
- **Hilfen zur Erziehung** setzen eine Vorarbeit des Jugendamtes voraus, durch das die Antragsteller*innen als umfassend hilfebedürftig und hilfesuchend inszeniert werden.
- In der **Eingliederungshilfe** nach dem SGB XII bzw. SGB IX finden Vorarbeit und Fallvorbereitung extern statt, durch welche die Antragsteller*innen als Verantwortliche für das Hilfesgeschehen inszeniert werden.

Gliederung

1. Die Vorgeschichte: Zwei Verfahren
2. Die aktuelle Situation: (k)eine Zukunft?
3. Die Perspektive: eine Zukunft!

Die aktuelle Situation

- Die durch das Bundesteilhabegesetz geänderten Vorgaben für die Eingliederungshilfe werden umgesetzt.
 - Die Realisierung der ‚inkluisiven Lösung‘ im SGB VIII ist ungewiss
- **Bestehende Abgrenzungen verfestigen sich.**



Nach den Vorgaben von § 13 SGB IX und denen der Reha-Träger:

- Eingliederungshilfe
 - § 118 SGB IX
oder
 - § 35a SGB VIII

Nur bei Leistungen mehrerer Rehaträger.

- Eingliederungshilfe
 - Gesamtplan nach SGB IX
oder
 - Hilfeplan nach SGB VIII

Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX

1. Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe
2. Eingebettet in beteiligungsorientiertes Gesamtplanverfahren beginnend mit Beratung
3. Instrumente wurden / werden auf Landesebene entwickelt
4. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
5. Bezogen auf nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun verschiedenen Teilhabebereichen

Kritische Sichtweise in der Jugendhilfe

- Festhalten an der Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung
- Kritik an der Verwendung von Instrumenten in der Hilfeplanung
- Zweifel an der Möglichkeit eines einheitlichen Leistungstatbestandes für alle Hilfen

Gliederung

1. Die Vorgeschichte: Zwei Verfahren
2. Die aktuelle Situation: (k)eine Zukunft?
3. Die Perspektive: eine Zukunft!

Verständigung über Bedarfe als Grundlage aller sozialstaatlicher Leistungen

„Aus .. [dem] Nebeneinander unterschiedlicher Planungsinstrumente wird jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber im Bemühen um Planung und Koordination selbst den Überblick verloren hat und dass eine Neuregelung im allgemeinen Sozialrecht bei Verzicht auf spezifische Regelungen sinnvoll wäre“.

Kommunale Gestaltungspielräume nutzen

- Ansiedlung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche im Jugendamt
- Beteiligung der Jugendhilfe an der Entwicklung von Instrumenten und Verfahren
- Gemeinsame Verfahren für vergleichbare Hilfen (z.B. Schulbegleitungen)
- Inklusive Jugendhilfeplanung

Anforderungen an Instrumente

Instrumente

- ... müssen den Entwicklungsherausforderungen und dem Recht auf Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.
- ... dürfen Behinderungen nicht festschreiben.
- ... sind dialog- und partizipationsorientiert angelegt.
- ... beziehen Ressourcen und Umweltfaktoren ein.



**Hoffentlich
nicht...**

**Vielen Dank für
die
Aufmerksamkeit!**